

Abrechnung von Honorar-/Werkverträgen inkl. Reisekosten

Die nachfolgenden Hinweise geben einen Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Abrechnung von Honorar- und Werkverträgen inklusive Reisekosten an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM). Aufgrund der Komplexität der Thematik werden dabei nur die wesentlichen Aspekte dargestellt. Sofern Sie weitergehenden Beratungsbedarf oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Haushalt.

1. Allgemeine Hinweise

Regelmäßig werden Personen, die nicht an der HfM angestellt sind, zu Gastvorträgen, Gastvorlesungen und Kolloquien, wissenschaftlichem Austausch o.ä. eingeladen oder erbringen Leistungen für die HfM. In diesen Fällen sind zwingend Verträge zu schließen.

Sofern im Vertrag vereinbart, gibt es die Möglichkeit, dem Vertragspartner Reisekosten zu erstatten. Grundsätzlich müssen die entstehenden Reisekosten durch den Vertragnehmer zunächst verauslagt werden. Honorar und Reisekosten werden nach der Rechnungsstellung ausgezahlt. Für die [Rechnungsstellung](#) kann die Musterrechnung der HfM verwendet werden.

Die Reise erfolgt auf eigenes Risiko des Gastes, sodass Haftungen oder Erstattungen für Personen- oder Sachschäden durch die HfM ausgeschlossen sind.

2. Erstattung von Reisekosten

Bei der Erstattung von Reisekosten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich unter Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG). Sollten Drittmittelgeber die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes vorgeben, ist dies auf der Abrechnung zu vermerken.

a) Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Abweichend können bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Schwerbehinderung oder deutlich erhöhter Platzbedarf in Kombination mit einer Fahrtzeit von mehr als 3 Stunden ohne Umstiege) die Kosten der nächst höheren Klasse erstattet werden. Notwendige Fahrten mit dem ÖPNV sind erstattungsfähig.

b) Privater PKW

Bei Reisen mit dem privaten Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 IV ThürRKG gezahlt. Zusätzlich sind Parkgebühren (derzeit maximal 5,00 €/Tag) erstattungsfähig.

c) Flüge

Wird eine Reise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt. Im Ausnahmefall können bei Flügen aus bzw. in außereuropäische/n Länder/n sowie den/m asiatischen Teil der GUS aus besonderen dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen die Kosten für die Nutzung der nächst höheren Klasse erstattet werden.

d) Taxi und Mietfahrzeug

Die Nutzung von Taxen und Mietfahrzeugen ist gemäß ThürRKG zu begründen - eine Erstattung erfolgt nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes.

e) Übernachtungskosten

Notwendige Übernachtungskosten können auf Basis der Originalbelege erstattet werden. Die Erstattungshöchstgrenze richtet sich nach dem geltenden Städtetkatalog des ThürRKG, derzeit für Weimar 65,- € pro Übernachtung. Sonderkonditionen sind zu erfragen. Kosten für Verpflegung im Hotel, mitreisende Partner sowie private Ausgaben wie Telefon und Minibar werden nicht von der Hochschule übernommen.

Übersteigen die Übernachtungskosten diese Grenzen ist eine Erstattung des Mehrbetrags nur mit einer triftigen Begründung möglich.

3. Tagegeld zur Abgeltung der Verpflegungsmehraufwendungen

Vertragspartnern der HfM wird grundsätzlich kein Tagegeld gezahlt.

Bitte sorgen Sie dafür, dass die entsprechenden Personen vorab informiert werden